

Urlaubsschein.

Der Lieutenant J. R. Franz Obert
von der Licht-Meßtrupp 143.

wird hiermit vom ersten August 1918
bis einschließlich einundzwanzigsten August 1918 nachts Uhr
nach Karlsruhe in Reichertbach 4 Std. beurlaubt.



Alle Behörden werden ersucht, ihn ungehindert reisen zu lassen und ihm nötigenfalls Schutz und Hilfe zu gewähren.

Für Selbst, den 4. August 1918.

Kumpul
Leutnant u. Truppführer
(eigenhänd. Unterschr., Dienstgrad u. Dienststellung)

1. Der Urlaubsschein ist beim Abßen der Militärfahrtkarte dem Einhalter zu weisen ohne Aufforderung und offen vorzulegen, während der Fahrt auf Verlangen vorzuzeigen und nach Rückkehr vom Urlaub abzugeben.
2. Nicht ausfragen lassen! Nicht über militärische Dinge reden! [Spionagefahr!]
3. Bei Reisen zu Erwerbzzwecken stets Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs lösen.

N 16. Spezialfabrik für Militär-Formulare, Gebr. Gump, Straßburg i. G., 12.

Besondere Angaben:

Vor Aushäudigung des Urlaubsscheins beim Gruppenteil auszufüllen:

1. Ob Militärfahrtarte zu lösen: _____
2. Ob für Hin- und Rückfahrt je einen Militärfahrtschein erhalten: ja
3. Ob Schnellzugbenutzung genehmigt ist: ja
4. Böhnungs- und Verpflegungsgebühren sind ausgezahlt bis: schon in d. 2. B. bezfl.
5. Ob Eintragung des Urlaubs in das Soldbuch erfolgt ist: ja
6. Ob Erlaubnis zum Ziviltragen erteilt ist: ja
7. Lebensmittelkarten sind am Urlaubsort auszuhändigen bis: 21. 8.

Kommunalverband Karlsruher-Stadt

608. 1018 versorgt mit:

Not bis: 21. 8. Bescheinigungen und Abstempelungen der Behörden usw.

Flasch bis: 21. 8.

sonstige Lebensmittel bis: 21. 8.



Angemeldet für
Freiurlaub ab 10. 8. 18.
Viller. Komf.